

*auctore Deo praesideo*¹²⁵); aber indem er das *praesideo* des Bischofs Rorico durch *deservio* ersetzte, gab er sich in feiner Weise als den Reformabt zu erkennen, den Rorico *cum supradictis monachis in eodem cenobio ad Deo serviendum*¹²⁶) eingesetzt hatte. Der Dialog war also trotz der Pseudonyme so angelegt, daß ein kundiger Zeitgenosse den Schauplatz des Gespräches und die Personen der beiden Gesprächspartner ohne weiteres erkennen konnte. Die späteren Historiker hatten es freilich schwerer...

Der Nachweis der Entstehung des Dialogs in Laon nach dem 1. Oktober 961 hat uns tatsächlich, wie schon eingangs vermutet, in die Zeit geführt, als der Streit um das Erzbistum Reims nach dem Tode des Erzbischofs Artold (30. September 961) noch einmal aufzuflammen drohte, da Hugo von Vermandois, unterstützt durch den Capetinger Hugo und die von diesem abhängigen Bischöfe von Paris, Orléans und Senlis, den Reimser Erzstuhl zurückzugewinnen versuchte¹²⁷). Das karolingische Königshaus hat damals, unterstützt von seinen ottonischen Verwandten, zu verhindern gewußt, daß diese wichtige Machtposition in die Hände des Hauses Vermandois fiel. Nicht umsonst war es daher gerade Rorico von Laon, der zusammen mit Bischof Gibuin von Châlons auf einer Synode von 13 Bischöfen im Jahre 962 eine solche Lösung verhinderte mit der Begründung, daß ein von so vielen Bischöfen Exkommunizierter nicht von einer so kleinen Synode rehabilitiert werden

¹²⁵) Poupardin Nr. 3 S. 185; schon die Urkunde König Rudolfs für St. Vincenz (Recueil 9 S. 568) hatte: *Adelelmus sanctae Laudunensis ecclesiae auctore Deo episcopus*; ebenso die Urkunde Bischof Rudolfs von Laon für St. Michel 945 (ed. A. Piette, Cartulaire de St. Michel-en-Thiérache [1883] Nr. 1 S. 1): *cui auctore Deo presumus*. Die von Gezo rekognoszierte Urkunde König Lothars aus Laon vom 7. 1. 962 (Halphen-Lot Nr. 15 S. 34) bietet — in enger zeitlicher Nachbarschaft zur Reformurkunde vom 1. 10. 961 — das *auctore Deo preesse videtur* in den selbständigen, nicht der Vorurkunde folgenden Teilen des Textes. In anderen Urkunden des Königs begegnet die Formel nicht; sie wurde also in Laon bevorzugt und gelangte daher gelegentlich in eine dort ausgestellte Königsurkunde. Daß uns gerade in einer von Gezo rekognoszierten Urkunde schon einmal eine in der Tradition von Laon gebräuchliche Wendung begegnete (vgl. oben Anm. 90), sei immerhin vermerkt. Wenn Halphen-Lot a. a. O. S. XVIII f. zeigen, daß die Kanzler Einfluß auf das Protokoll der Urkunden nahmen, während sie die Textgestaltung einem untergeordneten Personal überließen, so ist gerade bei diesem Herkunft aus dem Klerus der Residenzstadt durchaus wahrscheinlich.

¹²⁶) Poupardin Nr. 3 S. 185; als kleinere stilistische Berührung sei das *in promptu est* des Dialogs (unten S. 69) im Vergleich zu dem *habebamus in promptu* der Urkunde Roricos von 966/9 (ebd. Nr. 5 S. 189) angemerkt.

¹²⁷) Flodoard, Annales 962, ed. Lauer S. 150 f.; Richer, Hist. III 16, 17, ed. Waitz S. 91; Lot, Les derniers Carolingiens S. 38 ff.